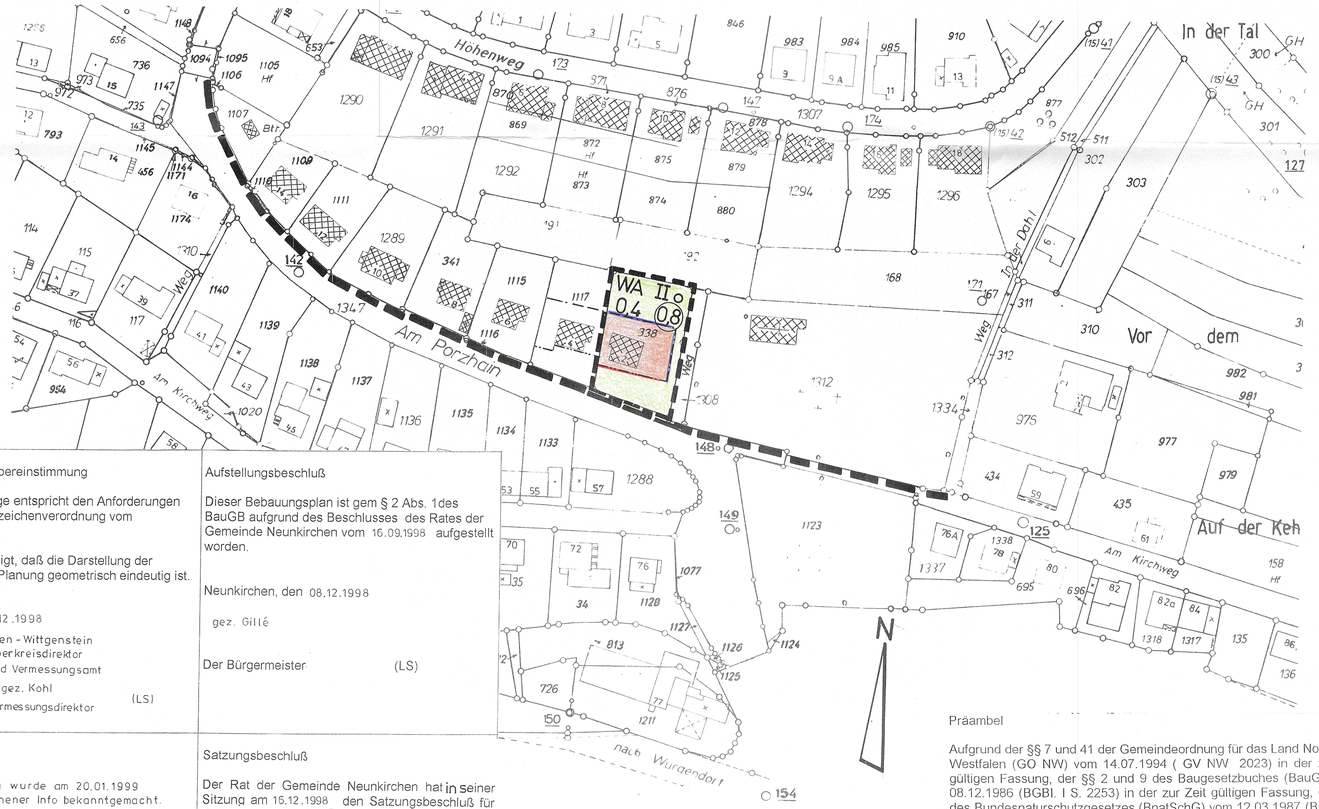
Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Zeppenfeld
Flur 4, Bebauungsplan Nr. 4 „Porzhain" 11. Änderung



Kopie

Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung in allen Festsetzungen mit dem am 16.12.1998 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt.

Neunkirchen, den 15.04.2010

Der Bürgermeister (LS)
i.A.

Geometrische Übereinstimmung

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 10.12.1998

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
i.A. gez. Kohl
Ltd. Kreisvermessungsdirektor (LS)

Aufstellungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan ist gem § 2 Abs. 1des BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 16.09.1998 aufgestellt worden.

Neunkirchen, den 08.12.1998

gez. Gillé

Der Bürgermeister (LS)

Bürgerbeteiligung/Trägerbeteiligung

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 BauGB mit Schreiben vom 04.11.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.12.1998 gegeben.
Da die Beteiligten der Änderung nicht widersprachen, bedurfte der Bebauungsplan keiner Genehmigung bzw. Anzeige nach § 11 BauGB.

Neunkirchen, den 08.12.1998

gez. Gillé

Der Bürgermeister (LS)

Die Satzung wurde am 20.01.1999 im Neunkirchener Info bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 20.01.1999

gez. Gillé

Der Bürgermeister (LS)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 16.12.1998 den Satzungsbeschluß für die 11. .(vereinfachte)Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Porzhain" gefaßt.

Neunkirchen, den 17.12.1998

gez. Gillé

Der Bürgermeister

(LS)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl.I S. 899) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132) und des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 16.12.1998 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10BauGB beschlossen.

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht bebaubare, private Grünflächen - Freiflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- II — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze (z.B. höchstens zwei Geschosse)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) nach § 17 BauNVO
- (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ) nach § 17 BauNVO
- o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- Bestehende Gebäude

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 4 " Porzhain "

11. Änderung

Gemarkung Zeppenfeld, Flur 4

M. 1 : 1000